

49. Inwieweit müssen die im § 4 UnWb. aufgestellten Tatbestandsmerkmale aus der Druckschrift selbst zu ersehen sein, wenn auf deren Verbreitung die preßgesetzliche Verjährung Anwendung finden soll?

II. Straffenat. Ur. v. 14. Dezember 1931 g. St. II 1004/31.

I. Schöffengericht Breslau.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Angeklagte hat im Jahre 1927 als Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Maklerfirma A. & Co. G. m. b. H. mehrere Werbebrücke versandt und in diesen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen wissentlich sowie in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, über geschäftliche Verhältnisse der Firma unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht. Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Strafkammer den Angeklagten aus § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 zu Strafe verurteilt, obwohl wegen dieser Tat in dem der Anklage vorausgegangenen Ermittlungsverfahren zwischen dem 3. März 1928 und dem 13. Mai 1929 keine richterliche Handlung gegen den Angeklagten vorgenommen worden ist. Sie hält den § 22 PreßG. nicht für anwendbar, weil die Strafbarkeit der Mitteilung „nicht aus dem Inhalt der Druckschrift selbst zu entnehmen“, sondern „erst durch Vergleich der von dem Täter gemachten Angaben mit den wirklichen Verhältnissen, unter Umständen also erst nach langwierigen Ermittlungen, festzustellen“ sei. Sie geht also von der Auffassung aus, daß eine „Druckschrift strafbaren Inhalts“ nur da gegeben sei, wo alle Tatfachen, von denen die Strafbarkeit der in ihr verkörperten Gedankenäußerung nach den Begriffsmerkmalen des jeweils in Betracht kommenden Verbrechens oder Vergehens abhängig ist, unmittelbar aus der Druckschrift selbst zu ersehen sind. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Wenn der § 22 PreßG. seine Anwendbarkeit auf diejenigen Verbrechen oder Vergehen beschränkt, die durch die Verbreitung von „Druckschriften strafbaren Inhalts“ begangen werden, so ist diese

Fassung zwar insofern ungenau, als buchstäblich genommen der Inhalt einer Druckschrift niemals strafbar sein kann, weil immer nur das Verhalten, das Handeln oder Unterlassen eines Menschen strafbar ist; sie will indessen offenbar besagen, daß der Grund, aus dem die Verbreitung der Druckschrift bestraft wird, in ihrem Inhalt liegen muß. Unter dem Inhalt einer Druckschrift ist aber der Gedankeninhalt zu verstehen, den sie durch Wort, Bild oder Zeichen verkörpert, zu dessen Mitteilung an andere ihre Verbreitung dienen soll oder doch geeignet ist. Damit werden alle Fälle ausgeschlossen, in denen das Verbreiten der Druckschrift nicht mit Rücksicht auf ihren Inhalt, sondern mit Rücksicht auf andere Tatsachen, z. B. auf ihre äußere Gestalt, oder auf Zeit, Ort oder Art der Verbreitung unter Strafe gestellt ist. Besteht aber der Inhalt der Druckschrift in einer für die Kenntnisaufnahme anderer bestimmten Gedankenäußerung und die strafbare Handlung in der Verbreitung der Druckschrift und damit der Mitteilung dieser Gedankenäußerung an andere, so kann auch das, was der § 22 PreßG. als den „strafbaren Inhalt“ der Druckschrift bezeichnet, nichts anderes sein als das, was nach dem Tatbestande der jeweils in Frage kommenden Zuwiderhandlung zu deren Verwirklichung Gegenstand der Mitteilung sein muß. Alle Umstände dagegen, die nicht selber Gegenstand der Mitteilung an andere sind, brauchen, auch wenn erst ihr Vorhandensein die Mitteilung strafbar macht, nicht aus der Druckschrift selbst ersichtlich zu sein. Denn die Druckschrift vertritt nur das Wort, ihre Verbreitung nur die mündliche Rede. Es liegt daher kein Grund vor, die Strafbarkeit der Verbreitung einer Druckschrift an andere Voraussetzungen zu knüpfen als die Strafbarkeit der entsprechenden mündlichen Erklärung. Diese Auffassung findet auch in dem § 20 Abs. 1 PreßG. eine Bestätigung. Wenn dieser ausspricht, daß sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimme, so kann das nur heißen, daß die Verbreitung einer Druckschrift „strafbaren Inhalts“ unter denselben Bedingungen strafbar sei, die für jede andere Begehungsform der betreffenden strafbaren Handlung Geltung haben. Keineswegs aber wollte der § 20 Abs. 1 PreßG. zwei verschiedene Formen der Begehung einer strafbaren Handlung durch die Verbreitung einer Druckschrift aufstellen, je nachdem, ob die Druckschrift lediglich die sonst durch mündliche Rede erfolgende

Erklärung enthält, oder ob sie darüber hinaus noch alle weiteren Umstände ersichtlich macht, von denen die Strafbarkeit der Äußerung außer ihrem eigenen Inhalt abhängig ist. Denn daß in diesem Falle, in dem also gegenüber dem sonst zur Vollenbung der Straftat erforderlichen Verhalten ein Mehr vorhanden ist, die allgemeinen Strafgesetze anwendbar sein würden, hätte keiner Hervorhebung bedurft. Eine Druckschrift „strafbaren Inhalts“ liegt also schon dann vor, wenn die Druckschrift die in dem jeweils maßgebenden Tatbestande erforderliche Erklärung enthält und außerhalb ihrer diejenigen Umstände gegeben sind, von denen die Strafbarkeit der Erklärung nach dem in Betracht kommenden Tatbestande sonst noch abhängt. Daraus folgt für den Tatbestand des § 4 UnlWG., daß die Druckschrift lediglich die unwahren, zur Irreführung geeigneten Angaben über geschäftliche Verhältnisse zu enthalten braucht, wenn sie nur in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, verbreitet wird, daß aber weder diese Absicht noch auch die Unwahrheit und das Irreführende der Angaben aus der Druckschrift selbst ersichtlich zu sein brauchen.

Für die dargelegte Auffassung spricht auch folgende Erwägung. Die Verbreitung einer Druckschrift dient keinem anderen Zweck als sonst die mündliche Erklärung; es sind zumeist nur äußere Gründe, die den Täter veranlassen, für die von ihm gewollte Kundgebung an Stelle der mündlichen Mitteilung die Verbreitung einer Druckschrift zu wählen, sei es, daß die beabsichtigte Äußerung besonders umfangreich ist, oder daß sie auch an Personen gelangen soll, an die sich der Urheber nicht persönlich wenden kann, oder daß er mit seiner eigenen Person im Verborgenen bleiben will. Die Verbreitung der Druckschrift bedroht das vom Recht geschützte Lebensverhältnis ebenso wie eine gleichartige mündliche Erklärung; sie erlangt sogar eine weit größere Gefährlichkeit dadurch, daß sie dauernden Bestand hat, daß sie also ihre dem Recht zuwiderlaufende Wirkung immer von neuem und überall da, wohin sie gelangt, ausüben kann. Aus diesem Grunde muß sich das Strafgesetz, wenn es den von ihm verfolgten Zweck erreichen will, nicht nur gegen die einzelnen Fälle der Verbreitung der Druckschrift und nicht nur gegen diejenigen, der diese vornimmt, sondern gegen die Druckschrift selbst wenden. Darin liegt der letzte Grund für die besonderen Strafvorschriften des Reichspreßgesetzes und ebenso auch für die der §§ 41

und 42 StGB. Sie alle zielen darauf ab, zugleich mit der Verfolgung des Verfassers oder Verbreiters der Druckschrift — und wo solche nicht möglich ist, auch ohne sie — der Druckschrift selbst entgegenzutreten, weil nur dadurch die schon an das bloße Vorhandensein der Druckschrift geknüpfte Möglichkeit wirksam bekämpft werden kann, daß immer neue Personen von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten und so der Tatbestand der in Frage kommenden Zuwiderhandlung immer wieder verwirklicht wird. Diese Eigenschaft kommt aber der Druckschrift ohne Rücksicht darauf zu, ob die Beziehungen, durch deren Vorhandensein die in ihr enthaltene Äußerung verboten und strafbar wird, sämtlich für jedermann unmittelbar aus ihr zu ersehen sind. So wird beispielsweise die Rechtswidrigkeit und Gefährlichkeit einer Veröffentlichung, durch die eine im Interesse der Landesverteidigung geheim zu haltende Tatsache bekanntgegeben oder ein amtliches Schriftstück aus einem schwebenden Strafprozeß mitgeteilt wird, keineswegs beseitigt, wenn die Erforderlichkeit der Geheimhaltung und das Herrühren des Schriftstücks aus einem schwebenden Strafprozeß nicht unmittelbar aus der Druckschrift selbst hervorgeht. Ebenso ist die Aufnahme von unrichtigen Angaben in einem Börsenprospekt auch dann geeignet, die von dem Gesetz mißbilligte Folge herbeizuführen, wenn die Unrichtigkeit und der Zweck der Angaben nicht ohne weiteres aus der Druckschrift selbst ersichtlich sind. Entsprechendes gilt auch in anderen Fällen und, was hier in Frage kommt, auch für den Tatbestand des § 4 UnlWG. Die Strafvorschriften des PreßG. und ebenso auch die Bestimmungen der §§ 41 und 42 StGB. würden daher ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen, wenn man in Fällen von der dargelegten Art verneinen müßte, daß eine Druckschrift „strafbaren Inhalts“ gegeben sei, wie dies dann nicht zu umgehen wäre, wenn es zu den Begriffsmerkmalen einer Druckschrift „strafbaren Inhalts“ gehörte, daß alle Tatsachen, von denen die Strafbarkeit der Mitteilung in dem einzelnen Falle abhängt, aus der Druckschrift selbst zu ersehen sein müßten. Eine solche Auslegung der angeführten Vorschriften ist daher abzulehnen.¹

Das Bedenken, das die Strafkammer gegen diese Auffassung aus einem Satze der Begründung des PreßG. herleitet, ist nicht

¹ Vgl. Hänßchel, Reichspreßgesetz, Vorbem. vor § 20 S. 120flg.; Rißinger, Reichsgesetz über die Presse, Vorbem. vor § 20 S. 110flg. D. C.

sichhaltig. Wenn dort gesagt ist, „daß die von einem Nachweise wirklicher krimineller Schuld unabhängige Verantwortlichkeit nur insoweit Platz greife, als der Tatbestand der strafbaren Handlung ohne Zuhilfenahme anderer subjektiver Belastungsmomente schon objektiv aus dem Inhalt der Druckschrift erkennbar ist“, so zielt diese Bemerkung nur auf die Frage, wie weit die im § 20 Abs. 2, § 21 PreßG. vorgesehene besondere preßrechtliche Verantwortlichkeit reicht, und schränkt diese ebenso ein, wie das auch durch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts RWSt. Bd. 22 S. 65 geschehen ist. Mit der Frage, wann eine Druckschrift „strafbaren Inhalts“ gegeben sei, die nicht aus § 20 Abs. 2, § 21 allein, sondern auch aus § 20 Abs. 1, § 22 PreßG. sowie aus §§ 41, 42 StGB. — und für alle gleichmäßig — zu beantworten ist, hat die Bemerkung nichts zu tun.

Es ist zuzugeben, daß die Kürze der im § 22 PreßG. bestimmten Verjährungsfrist weniger bedenklich sein würde, wenn ihre Anwendung auf die Verbreitung von Druckschriften beschränkt wäre, in denen der Tatbestand der jeweils in Frage kommenden Zuwiderhandlung in dem von der Strafkammer angenommenen weiten Umfange in die Erscheinung träte; beseitigt wären jedoch die gegen die Kürze der Verjährungsfrist bestehenden Bedenken auch dann durchaus nicht; z. B. blieben sie für alle die Fälle unvermindert bestehen, in denen die Verbreitung der Druckschrift im Geheimen erfolgt. Die Kürze der Verjährungsfrist beruht im Grunde offenbar auf einer Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Presse.

Es kann auch eingeräumt werden, daß die Durchführung der im § 41 StGB. zwingend vorgeschriebenen Unbrauchbarmachung in den immerhin seltenen Fällen eine gewisse Härte enthalten mag, in denen die Druckschrift (z. B. eine Zeitung) unter einer großen Anzahl von Mitteilungen (Anzeigen) vielleicht nur einige oder gar nur eine einzige strafbaren Inhalts enthält, ohne daß die Voraussetzungen dieser Strafbarkeit aus den Mitteilungen selbst allein zu ersehen wären. Indessen wird bei solcher Sachlage in der Regel die im § 41 Abs. 3 StGB. gegebene Vorschrift bei sachgemäßer Handhabung eine ausreichende Hilfe gewähren. Jedenfalls muß aber dieses Bedenken gegenüber dem viel schwereren zurücktreten, daß bei der von der Strafkammer vertretenen Auslegung eine Unbrauchbarmachung von Druckschriften in vielen Fällen selbst dann nicht zulässig wäre,

wenn sie so gemeingefährliche Mitteilungen wie die Preisgabe von Staatsgeheimnissen oder von Geheimnissen der Landesverteidigung enthielten.

Hiernach ist an der Auffassung festzuhalten, die das Reichsgericht für den Tatbestand des § 4 UnWSt. von jeher vertreten hat (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 375, Bd. 42 S. 88, Bd. 53 S. 276, sowie die Entscheidungen in „Markenschutz und Wettbewerb“ Bd. 12 S. 335 und 343).